

Vorlage Nr. 101.18.219

12. September 2016  
1 von 4

**Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2017 sowie die  
Investitionsplanung für die Jahre 2017 bis 2020 und Ergebnis- und  
Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2020**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
  - a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2017 vom 12. September 2016
  - b) die Investitionsplanung (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2017 bis 2020
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2017 bis 2020 nach dem Stand vom 12. September 2016 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.

**Begründung:**

Gemäß § 94 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 97 Abs. 1 HGO).

1. Haushaltssatzung

2 von 4

Die Haushaltssatzung enthält nach § 94 Abs. 2 HGO die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes
  - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
  - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
  - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
  - d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“),
3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Gemäß § 82 Abs. 3 HGO und im Rahmen der in § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Fassung vom 8. Juni 1998 genannten Aufgaben des Ortsbeirates sind die Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes zu hören. Aus terminlichen Gründen ist die Abkürzung der Äußerungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 der genannten Geschäftsordnung erforderlich.

Der Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“) wurde in den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit einem Betrag von 300 Mio. € eingesetzt (§ 4). Die Haushaltssatzung 2016 enthielt als Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten ebenfalls 300 Mio. €.

Die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, werden im Entwurf der Haushaltssatzung 2017 nicht verändert.

2. Haushaltsplan – Ergebnisplan / Ergebnishaushalt –

Der Entwurf des Haushaltsplans 2017 in der Fassung vom 12. September 2016 schließt für den Ergebnishaushalt wie folgt ab:

| 2017             | ordentliches<br>Ergebnis | außerordentliches<br>Ergebnis | Gesamt        |
|------------------|--------------------------|-------------------------------|---------------|
| Erträge          | 805.090.106 €            | 1.089.150 €                   | 806.179.256 € |
| Aufwendungen     | 799.402.143 €            | 747.630 €                     | 800.149.773 € |
| Jahresüberschuss |                          |                               | + 6.029.483 € |

Orientierungsgrundlage für die Ansatzbildung im Ergebnisplan war der um einmalige Zahlungen bereinigte Ansatz 2016. Das Haushaltssicherungskonzept wird nicht weiter fortgeführt, da die Stadt in den letzten Jahren dreimal in Folge einen Jahresüberschuss erwirtschaftet hat. Ein Haushaltssicherungskonzept ist daher entbehrlich.

Weitere Erläuterungen, insbesondere zu wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen, sind im Vorbericht und den jeweiligen Anlagen enthalten.

### 3. Haushaltsplan – Finanzplan / Finanzhaushalt –

Das Volumen des Finanzhaushaltes stellt sich im Haushaltsplanentwurf 2017 wie folgt dar:

|  |                |
|--|----------------|
| Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 35.685.123 €   |
| Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Investitionszuweisungen und Beiträgen zu Investitionsmaßnahmen | 35.149.950 €   |
| Auszahlungen für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Finanzanlagen insgesamt                                | - 55.250.040 € |
| Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit  | - 20.100.090 € |

Das Volumen der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen stellt sich im Haushaltsplanentwurf 2017 wie folgt dar:

|                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| Kreditbedarf lt. Investitionsplanung | 34.000.440 € |
| Verpflichtungsermächtigungen         | 14.527.500 € |

Die in den Vorjahren zur Verminderung der Kreditaufnahme eingesetzten Nettoeinnahmen aus der Veräußerung städtischen Grundvermögens sind als außerordentliche Erträge im Ergebnisplan ausgewiesen und stehen zur Finanzierung von Investitionen nicht mehr zur Verfügung.

Während die Aufnahme von Krediten mit belastendem Schuldendienst noch bis zum Jahr 2016 einer Kreditbegrenzung durch die Aufsichtsbehörde unterlag, findet für die Stadt Kassel nach vorzeitigem Erreichen der Schutzschirmvereinbarung mit dem Land erstmals die „doppische Schuldenbremse“ Anwendung. Somit darf die Stadt neue Investitions- und Kassenkredite grundsätzlich nur dann aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist.

Für die Investitionsplanung 2017 ergibt sich unter Berücksichtigung der neuen Regelungen eine maximale Kreditaufnahme von rd. 34 Mio. €, ohne dass neue Schulden aufgenommen werden müssen.

4 von 4

#### 4. Stellenplan

Nach § 95 Abs. 3 Satz 2 HGO ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes. Im Haushaltsplanentwurf 2017 ist ein Entwurf des Stellenplans enthalten. Der Stellenplan 2017 wird abschließend von der Arbeitsgruppe Stellenplan des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen behandelt werden.

#### 5. Ergebnis- und Finanzplanung/Investitionsplanung

Nähere Erläuterungen zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, in welche wiederum die einzelnen Fachämter und Dezernate einbezogen wurden, bzw. zur Investitionsplanung sind dem Vorbericht zu entnehmen.

Die erbetene Ermächtigung des Magistrats, Mittelzuordnungen, die nicht den neu gefassten Kontierungsvorschriften entsprechend vorgenommen wurden, und Rechtschreibfehler für den endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans beseitigen zu können, soll dazu beitragen, die Beschlussvorlagen auf haushaltsrelevante Fakten zu beschränken.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, im Hinblick auf den zu einem sehr frühen Zeitpunkt einzuleitenden Prozess der Haushaltsaufstellung auf die Verabschiedung von Eckwerten für den Haushaltsplan 2017 zu verzichten.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. September 2016 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister